

Kompetenzenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen

1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Finanzkompetenzen	1
§ 3	Unterschriftkompetenzen	1
§ 4	Übertragene Aufgabenkompetenzen	2
§ 5	Inkraftsetzung	3

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Kompetenzverordnung gilt für den Gemeinderat sowie für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Thürnen und der Primarstufe Thürnen.

§ 2 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Departemente die Ausgabenkompetenz für Beträge bis CHF 10'000.00, welche zugleich im Budget als Detailposition aufgeführt sind.
- Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter sowie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Primarstufe Thürnen erhalten die Ausgabenkompetenz für Beträge bis CHF 5'000.00, welche zugleich im Budget als Detailposition aufgeführt sind.
- Die Mitarbeitenden erhalten die Ausgabenkompetenz für die Anschaffung von Betriebs- und Verbrauchsmaterial, welches für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs notwendig ist, für Beträge bis CHF 500.00. A
- ⁴ Die Kontrolle (Visierung) und Freigabe von Zahlungen erfolgt folgendermassen:
 - a. Ausgaben gemäss Absatz 1: Zuständiges Gemeinderatsmitglied mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in und allenfalls zuständige/r Mitarbeiter/in;
 - Ausgaben gemäss Absatz 2 und 3: Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in mit zuständiger bzw. zuständigem Mitarbeiter/in oder Schulleiter/in Primarstufe mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in: ^A
 - c. Ausgaben ab CHF 10'000.00 (Gemeinderatsbeschluss): Zuständiges Gemeinderatsmitglied mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in und allenfalls zuständige/r Mitarbeiter/in.
- ⁵ Akonto- und Teilzahlungen von genehmigten Ausgaben gemäss Absatz 1 und 2 sind gleich zu behandeln.

§ 3 Unterschriftkompetenzen

- Das Gemeindepräsidium unterzeichnet Dokumente wie folgt:
 - a. Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindeverwalter/in:
 - Korrespondenz des Gemeinderats;
 - Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderats;
 - Verträge der Einwohnergemeinde.
 - b. Einzelunterschrift
 - Präsidialverfügungen
- Die Mitglieder des Gemeinderats können bei Bedarf allgemeine Korrespondenz der ihnen zugehörigen Departemente zusammen mit einer einzelunterschriftsberechtigten Person mitunterzeichnen.
- ³ Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter unterzeichnet Dokumente wie folgt:
 - a. Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindepräsidium gemäss § 3 Absatz 1 lit. a:
 - b. Einzelunterschrift.

^A Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2024

- Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit allgemeinen Aufgaben
- ⁴ Die Stellvertretung Gemeindeverwalterin bzw. Gemeindeverwalter unterzeichnet Dokumente wie folgt:
 - Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindepräsidium gemäss § 3 Absatz 1 lit. a bei Abwesenheit der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters:
 - b. Einzelunterschrift.
 - Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Primarstufe, die Hauswartin bzw. der Hauswart, die Wegmacherin bzw. der Wegmacher, die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Schulsekretariat unterzeichnen Dokumente wie folgt:
 - a. Einzelunterschrift.
 - Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb

§ 4 Übertragene Aufgabenkompetenzen

- ¹ Der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter und der Stellvertretung Gemeindeverwalter/in werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:
 - a. Erlass von Verfügungen im Bereich des Meldewesens gemäss Anmeldeund Registergesetz BL;
 - b. Beglaubigen von Unterschriften und Kopien;
 - c. Bescheinigen von Unterschriftenlisten von Initiativen und Referenden;
 - d. Zuweisung von Personen, die ihrer Krankenversicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, an einen Versicherer gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
 - e. Bewilligen von Gesuchen um Gelegenheitswirtschaft und Freinacht;
 - f. Bewilligen von Lokalitätengesuchen;
 - g. Erteilen von Allmendbewilligungen;
 - h. Erlass von Mietzinsbeitragsverfügungen;
 - i. Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen;
 - j. Bewilligen von Gesuchen um Nutzung von Tischbankgarnituren; ^A
 - k. Prüfen und Erteilen der Nachtparkierbewilligung inkl. deren Rechnungsstellung. ^A
- ² Den Werkhofmitarbeitenden (Hauswart/in und Wegmacher/in) werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:
 - a. Aufgehoben; A
 - b. Entfernen von unerlaubten Plakaten in Absprache mit der vorgesetzten Person.

^A Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2024

- Der Schulleitung der Primarstufe Thürnen werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:
 - a. Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Lohnbudgets und die Kompetenz zu entscheiden, welche Fachkräfte eingestellt werden.
 - b. Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Schulbudgets.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Kompetenzenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Allfällige dieser Kompetenzordnung widersprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Thürnen, 25. Juni 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Alfred Hofer

Gemeindepräsident

Benjamin Meyer Gemeindeverwalter